

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalt. - Uebersicht: Versicherungsgezet für Angestellte. - Verordnung über Zigarettenabak. - Verordnung über Kalkstüchstoff. - Erzeugung des Kriegsmaterials. - Ernährung der Selbstversorger. - Bestellung von Nahrungsmitteln. - Bezugsscheine für Zentrifugen und Mästermaschinen. - Geschäftsstunden des Amtsgerichts.

Bekanntmachung

Über Beitragsersattung nach § 398 des Versicherungsgezetes für Angestellte. Vom 19. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gezetes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wenn ein Versicherter, der als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), während dieser Teilnahme verstorben ist, oder wenn ein solcher Versicherter während dieser Teilnahme an dem Kriege vermisst gewesen und sein Tod nachträglich festgestellt worden ist, so beginnt die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgezetes für Angestellte mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Krieg beendet ist.

Dies gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Ist der Berechtigte innerhalb der im § 1 dieser Verordnung bestimmten Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3. Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Die Bekanntmachung, betreffend die Beitragsersattung nach § 398 des Versicherungsgezetes für Angestellte, vom 11. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 370) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Ansprüche auf Beitragsersattung, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

Ist nach dem 31. Juli 1914 eine Beitragsersattung wegen Verfalls des Anspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgezetes für Angestellte oder nach der Bekanntmachung, betreffend die Beitragsersattung nach § 398 des Versicherungsgezetes für Angestellte, vom 11. Mai 1916 rechtskräftig abgelehnt worden, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von den Berechtigten verlangt, so ist ihnen ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Oktober 1917 über Zigarettenabak. Vom 24. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2, §§ 4, 6, 10 der Verordnung über Zigarettenabak vom 20. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) bestimme ich:

§ 1. Als Zigarettenrohraufschlag sind orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter (§ 18 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohabak vom 27. Oktober 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1200 — mit den Ergänzungen der Bekanntmachungen vom 21. November und 15. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1288 und 1389) anzusehen.

Feingehackter Tabak, der nach Inkrafttreten der Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird, unterliegt ohne Rücksicht auf die Art und das Verunreinigungsland der Beschlagnahme. Als feingehackter Tabak, der eine Schnittbreite von 2 Millimeter oder weniger hat. Ferner ist als feingehackter Tabak mit Ausnahme des Schnupftabaks aller Tabak zu behandeln, der diese Verfeinerung nicht durch Abreiben, sondern durch Zerreiben oder auf sonstige Weise erfahren hat.

§ 2. Wer Zigarettenabak (§ 1) aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Deutschen Zigarettenabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden unter Angabe der Menge und Art und des Aufbehrungsbehalters unverzüglich durch eingeschriebenen Brief auf Verordnungsgegenstand.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer, abgesehen von der Beschlagnahme, über den Tabak nach Eingang für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberichtigte nicht im Inland, so tritt der Empfänger an seine Stelle.

§ 3. Die Gesellschaft hat für den von ihr übernommenen Tabak einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Sie darf hierbei die Preise nicht überschreiten, die innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Höchstgrenze durch einen bei der Gesellschaft zu bildenden Preisausschuß für die einzelnen Tabakarten festgesetzt werden. Eine Mäßigung des Uebernahmepreises um 25 vom Hundert tritt für Tabak ein, der ohne Einwilligung der Gesellschaft aus dem Ausland eingeführt wird, es sei denn, daß es sich um Tabak aus dem Erntejahr 1916 oder einem früheren Erntejahr handelt, der bei Inkrafttreten der Verordnung in Deutschland ansässigen Personen oder Firmen gehört und der Gesellschaft innerhalb einer von ihr bestimmten Frist angemeldet ist.

Ergeben sich im Einzelfalle besondere Härten, so kann die Gesellschaft mit Zustimmung des Reichskanzlers oder seiner Kommissare von diesen Grundsätzen abweichen.

§ 4. Der Preisausschuß besteht aus einem Kommissar des Reichskanzlers als Vorsitzendem und vom Reichskanzler ernannten sachkundigen Beisitzern.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Schwander.

Verordnung

über Kalkstüchstoff. Vom 24. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Stüchstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) wird bestimmt:

§ 1. Zur Regelung der Preisverhältnisse des im Inland hergestellten Kalkstüchstoffs wird bei dem Reichsschatzamt in Berlin eine Preisausgleichsstelle für Kalkstüchstoff errichtet.

Kalkstüchstoff, ihr den auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) höhere Preise als die festgesetzten Höchstpreise zugelassen sind, wird von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 2. Die Mittel, die zum Ausgleich erforderlich sind, werden im Wege einer Umlage aufgebracht.

Mit der Umlage belegt werden diejenigen Mengen Kalkstüchstoff, die vom 1. November 1917 ab aus eigener Erzeugung abgesetzt werden. Zur Zahlung der Umlage ist der Erzeuger verpflichtet.

Die Preisausgleichsstelle trifft die näheren Bestimmungen über die Umlage und setzt deren Höhe fest. Wird die Umlage nicht binnen zwei Wochen nach der Festsetzung entrichtet, so wird sie von der zuständigen Behörde nach den für die Verreibung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigeschrieben.

§ 3. Die zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten haben nach näherer Bestimmung der Preisausgleichsstelle die zur Berechnung der Umlage erforderlichen Angaben zu machen.

Die Preisausgleichsstelle ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen der Auskunftsspflichtigen einzusehen zu lassen.

§ 4. Beim Verkauf von Kalkstüchstoff darf die nach den Vorschriften dieser Verordnung auf die zu liefernde Menge anfallende Umlage dem Preise zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

Für Kalkstüchstoff, der vom 1. November 1917 ab auf Grund eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Vertrags geliefert wird, kann neben dem vereinbarten Preise ein Betrag in Höhe der auf die gelieferte Menge entfallenden Umlage gefordert werden, auch wenn durch den Zuschlag der Höchstpreis überschritten wird.

§ 5. Bannverhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 oder die auf Grund des § 3 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen werden nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über Stüchstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.
Berlin, den 24. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegswirtschaftsamts.
S. W. von Braun.

Bekanntmachung

Nr. E. 452/10. 17. R. R. W.

betreffend Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 h des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Hinwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind und beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark erkannt werden kann. Auch kann der Vertrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Die Eisen- und Stahlwerke haben Aufträge, deren Ausführung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin oder einer von dieser bezeichneten Stelle als im kriegswirtschaftlichen Interesse notwendig gefordert wird, unverzüglich auszuführen. Kann ein Werk den Auftrag nur ausführen unter Zurücksetzung anderer Aufträge auf Kriegsmaterial, so entscheidet auf eine dem Werk obliegende unverzügliche Benachrichtigung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder eine von dieser bezeichnete Stelle über Reihenfolge der Ausführung der Aufträge.

§ 2.

Im Werk der Aufsicht, daß betriebstechnische Hindernisse der Ausführung des Auftrages entgegenstehen, so kann es innerhalb einer Woche die Entscheidung über beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu bildenden Entscheidungskommissionen anrufen. Die Entscheidungskommission besteht aus einem Vorsitzenden (dem Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund, Düsseldorf) und sechs Mitgliedern, von denen je drei von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt werden.

Die Entscheidungen ergehen durch Mehrheitsbeschluß der Kommission in Beziehung vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, von denen je eines von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt sein muß.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Frankfurt (Main), den 10. November 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Betr.: Wändelung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Frächte vom 20. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 folgendes verordnet:

Artikel 1.

§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Frächte vom 20. Juli 1917 erhält folgende Fassung:

- zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. November 1917 ab an Brotgetreide monatlich achteinhalb Kilogramm.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft. Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnung wollen Sie alsbald ortsüblich veröffentlichen und bei Ausstellung der Mahlkarten genau beachten. Sie dürfen vom 1. November d. J. ab also auf den Kopf der Selbstversorger nur Mahlkarten noch über monatlich 8 1/2 Kilogramm Brotgetreide (Weizen und Roggen) statt bisher 9 Kilogramm ausstellen.

Auf den Mahlkarten ist von jetzt ab die Getreideart, für welche keine Mahlerlaubnis erteilt wurde, zu streichen, so daß sofort ersichtlich ist, für welche Getreideart Mahlerlaubnis erteilt wurde.

Sollten bereits Mahlkarten mit dem bisherigen Satz von monatlich 9 Kilogramm über den 1. November hinaus ausgestellt sein, so ist bei Ausstellung neuer Mahlkarten die Menge, die der Selbstversorger über den 1. November hinaus zuviel erhalten hat, in Abzug zu bringen.

Es wird peinlichste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung der Mahlkarten erwartet.

Siegen, den 3. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier: Bestellung von Nährmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Preisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden für November und Dezember 1917:

- für brotgetreideverfürungsberichtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten):

auf die Marke 20 der Nährmittelliste B Weizen,

21 " " " " B Hartnährmittel;

- für die übrige brotgetreideverfürungsberichtigte Bevölkerung (blaue Karten):

auf die Marke 23 der Nährmittelliste C Getreide,

" " " " 24 " " C Teigwaren,

" " " " 25 " " C Suppen oder Kartoffelstärke- oder Gerstflocken.

Wer die auf ihm entfallende Ware — die genaue Menge wird später festgesetzt — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 19. November 1917 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betr. Bestellkarte abnimmt und auf der gleichzeitigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt. Wer die vorgelegene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellkarten auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzukleben und spätestens am 24. November 1917 der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Siegen, Bestanlag 31, einzusenden. Nichterhaltung dieser Frist zieht den Ausschluss des betr. Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem Vertrieb der Nährmittel nach sich.

Siegen, den 3. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B. Demmerde.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich veröffentlichen.

Siegen, den 3. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B. Demmerde.

Betr.: Ausstellung von Bezugsscheinen für Zentrifugen und Buttermaschinen.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wie von der Landes-Milch- und Fettstelle Darmstadt festgesetzt ist, werden von Bürgermeistereien noch immer Bezugsscheine zum Bezug von Milchzentrifugen und Buttermaschinen unterschrieben und unterschickt. Nach der Bekanntmachung vom 24. März 1917 ist zu deren Ausstellung nur die Landes-Milch- und Fettstelle in Darmstadt befugt.

Siegen, den 5. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß unsere Gerichtsschreibereien täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, sowie Großherzog und Kaisers Geburtstag, von vormittags 10 bis 12 Uhr, für die Rechtsuchenden geöffnet sind. An letzteren Tagen findet nur die Annahme Rechtsuchender in eigenen Angelegenheiten statt.

Als Amtstage für die Einwohner des Stadtbezirks Siegen werden außerdem Dienstag, für die Einwohner des Landbezirks Mittwoch vorbestimmt.

Siegen, den 3. November 1917.

Großherzogliches Amtsgericht.

8215B